S 31 R 199/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anwaltsversorgung Befreiung formelle Publizität Rechtssicherheit Rentenversicherung Syndikusrechtsanwalt
Leitsätze	Das 2016 für Syndikusrechtsanwälte befristet eingeführte Gestaltungsrecht des § 231 Abs. 4b zur rückwirkenden Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung konnte erst ab seiner Normierung ausgeübt werden.
Normenkette	§ 2 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen (RAVG) §§ 46, 46a BRAO §§ 6, 231 Abs. 4b SGB VI

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 R 199/18
Datum	21.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2/12 R 125/20
Datum	28.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die 1986 geborene KlÃ¤gerin begehrt fÃ¼r den Zeitraum vom 19. November 2012 bis zum 28. MÃ¤rz 2016 eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die KlÃ¤gerin ist Volljuristin. Sie war seit dem 19. November 2012 bei der K. beschÃ¤ftigt. Die Arbeitgeberin war eine Tochtergesellschaft eines groÃen belgischen Brauereikonzerns. Zum 1. Januar 2016 ist die Beigeladene zu 1. als weitere Konzerntochter als neue Arbeitgeberin in dieses ArbeitsverhÃ¤ltnis eingetreten (vgl. insbesondere den geÃ¤nderten Arbeitsvertrag vom 30. November 2015/2. Februar 2016, Bl. 39 ff. VV). Seinerzeit wurde nach Angaben der KlÃ¤gerin die Rechtsabteilung reorganisiert und fortan bei der Beigeladenen zu 1. angesiedelt.

Ausweislich der Stellen- und Funktionsbeschreibung vom 7. Juni 2013 (Bl. 11 f. VV) war die KlÃ¤gerin als â Syndikus-AnwÃ¤ltinâ im â L.â im Bereich der Pachtverwaltung tÃ¤tig. Ihre Aufgabe bestand insbesondere in der rechtlichen Beratung des Vertriebes. Diese Beratung sollte die betrieblichen Erfordernisse â berÃ¼cksichtigenâ und zugleich sich ausweislich der Stellenbeschreibung als eine â unabhÃ¤ngige, allein an Recht und Gesetz orientierte Beratungâ darstellen.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2013 hatte die Arbeitgeberin ihre Zustimmung dazu erteilt, dass die KlÃ¤gerin â neben ihrer TÃ¤tigkeit als Angestellteâ auch den Beruf einer RechtsanwÃ¤ltin ausÃ¼bte.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltskammer erfolgte nach Angabe der KlÃ¤gerin Mitte 2013.

Den im September 2013 von der KlÃ¤gerin gestellten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigung bei der o.g. KG lehnte die Beklagte mit Bescheid 30. April 2014 mit der BegrÃ¼ndung ab, dass sie keine berufsspezifische anwaltliche TÃ¤tigkeit ausÃ¼be. Im Widerspruchsverfahren regte die Beklagte mit Schreiben vom 14. Juli 2015 an, im Hinblick auf den seinerzeit vom Bundeskabinett am 10. Juni 2015 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der SyndikusanwÃ¤lte den Widerspruch zunÃ¤chst ruhend zu stellen.

Zum 1. Januar 2016 trat das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der SyndikusanwÃ¤lte und zur Ãnderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I, 2517) in Kraft. GestÃ¼tzt auf die mit diesem Gesetz neu eingefÃ¼hrte Regelung des Â§ 46a BRAO beantragte die KlÃ¤gerin am 29. MÃ¤rz 2016 bei der Rechtsanwaltskammer Bremen die Zulassung als SyndikusanwÃ¤ltin.

In dem geÃ¤nderten Arbeitsvertrag vom 30. November 2015/2. Februar 2016 hatten die KlÃ¤gerin und die Beigeladene zu 1. insbesondere Folgendes festgehalten: â□□Dem Arbeitgeber ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung als Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhÃ¤ngt.â□□

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen sprach mit Bescheid vom 17. November 2016 die Zulassung der KlÃ¤gerin als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 46a BRAO aus.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2017 wandte sich die KlÃ¤gerin an die Beklagte und verwies auf ihren vorausgegangenen Befreiungsantrag. Da das Recht der SyndikusanwÃ¤lte zwischenzeitlich neu geordnet worden sei, bitte sie um entsprechende Bescheidung ihres Befreiungsantrages. Sie gehe nicht davon aus, dass sie einen neuen Antrag stellen mÃ¼sse.

Diesem Antrag entsprach die Beklagte mit Bescheid vom 10. Juli 2017 mit Wirkung ab dem 29. MÃ¤rz 2016, d.h. ab dem Zeitpunkt des Einganges ihres Antrages auf Zulassung als SyndikusanwÃ¤ltin bei der Rechtsanwaltskammer. Ihren auf GewÃ¤hrung einer weiter zurÃ¼ckreichenden Befreiung gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 16. November 2018 zurÃ¼ck, nachdem sie zuvor mit Bescheid vom 13. Juni 2018 den vorherigen Widerspruch der KlÃ¤gerin betreffend den Bescheid vom 30. April 2014 zurÃ¼ckgewiesen hatte.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 2018 richtet sich die vorliegende am 16. Juli 2018 erhobene Klage; gegen den Widerspruchsbescheid vom 16. November 2018 die am 17. Dezember 2018 erhobene Klage (S 31 R 359/18).

Ferner hatte die Beklagte mit weiterem Bescheid vom 23. April 2018 den Antrag der KlÃ¤gerin auf rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, dass die KlÃ¤gerin die Beantragung einer solchen RÃ¼ckwirkung innerhalb der gesetzlich dafÃ¼r vorgesehenen dreimonatigen Antragsfrist versÃ¤umt habe. Gegen den ihren dagegen eingelegten Widerspruch zurÃ¼ckweisenden Bescheid vom 29. Januar 2019 richtet sich die dritte am 28. Februar 2019 erhobene Klage der KlÃ¤gerin (S 31 R 66/19).

Das Sozialgericht hat die drei Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klagen hat die KlÃ¤gerin insbesondere geltend gemacht, dass sie seit der Zulassung als RechtsanwÃ¤ltin Mitte 2013 die unverÃ¤nderte TÃ¤tigkeit einer SyndikusanwÃ¤ltin ausgeÃ¼bt habe. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer habe â□□seit jeherâ□□ eine Pflichtversicherung im (zu 2. beigeladenen) Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgungswerk Bremen (HRAV) bestanden.

Das beigeladene Versorgungswerk hat mitgeteilt, dass die KlÃ¤gerin dort seit dem 10. Juli 2013 Pflichtmitglied sei. Allerdings sei die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit bis zum 9.

Juli 2015 aufgrund ihres entsprechenden (Teil-)Befreiungsantrages â□□beitragsfrei gefÃ¼hrtâ□□ worden. Im zweiten Halbjahr 2015 und in den ersten drei Monaten habe sie BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von monatlich ca. 114 â□¬ entrichtet.

Mit Gerichtsbescheid vom 21. August 2020, der KlÃ¤gerin sechs Tage spÃ¤ter zugestellt, hat das Sozialgericht die (verbundenen) Klagen abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe insbesondere nicht fristgerecht einen Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI gestellt. Der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift im Jahre 2013 gestellte Antrag kÃ¶nne in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht berÃ¼cksichtigt werden, weil er sich auf eine ganz andere Rechtslage bezogen habe.

Mit der am 25. September 2020 eingelegten Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Bereits der Antrag vom 16. September 2013 habe den Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung im Sinne des Â§ 231 Abs. 4b SGB VI beinhaltet. Bereits mit diesem Antrag habe die KlÃ¤gerin ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, alle Rentenanwartschaften auf das Versorgungswerk zu Ã¼bertragen. Auch von einer RechtsanwÃ¤ltin kÃ¶nne nicht erwartet werden, dass sie sich im Einzelnen mit einem gesetzlichen Antragserfordernis auseinandersetze. Es sei ihr nicht zuzumuten, â□□gewissermaÃ□en proaktivâ□□ einen weiteren Antrag zu stellen. Sie habe in schÃ¼tzenswerter Weise darauf vertraut, dass die Beklagte â□□entsprechend des bisherigen Verwaltungsverfahrensâ□□ Ã¼ber die rÃ¼ckwirkende Befreiung im Sinne der KlÃ¤gerin entscheiden werde.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bremen vom 21. August 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30. April 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2018, den Bescheid der Beklagten vom 10. Juli 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. November 2018 und den Bescheid der Beklagten vom 23. April 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2019 aufzuheben und

2. Â
3. die Beklagte zu verpflichten, sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der M. im Zeitraum 19. November 2012 bis 31. Dezember 2015 und bei der Beigeladenen zu 1. im Zeitraum 1. Januar bis 28. MÃ¤rz 2016 zu befreien.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und auf den Inhalt der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der

Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung hat keinen Erfolg. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die von ihr im streitbetroffenen Zeitraum ausgeÃ¼bte abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung als juristische Beraterin, welche in den ArbeitsvertrÃ¤gen als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin ausgewiesen wird, bei der der M. bezogen auf den Zeitraum 19. November 2012 bis 31. Dezember 2015 und bei der Beigeladenen zu 1. bezogen auf den nachfolgenden vom vorliegenden Rechtsstreit noch betroffenen Zeitraum 1. Januar bis 28. MÃ¤rz 2016. Mit Wirkung ab dem 29. MÃ¤rz 2016 hat die Beklagte die begehrte Befreiung bereits ausgesprochen. Die zur Ãberprüfung gestellten Bescheide verletzten die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

1. Nach MaÃgabe der bis zum 31. Dezember 2015 maÃgebenden frÃ¼heren Rechtslage kam die schon 2013 von der KlÃ¤gerin begehrte Befreiung nach den seinerzeit anzuwendenden Vorgaben des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nicht in Betracht.

Nach dieser Vorschrift werden von der Versicherungspflicht werden befreit BeschÃ¤ftigte und selbstÃ¤ndig TÃ¤tige fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind, wenn (a) am jeweiligen Ort der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer bestanden hat, (b) fÃ¼r sie nach nÃ¤herer MaÃgabe der Satzung einkommensbezogene BeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und (c) aufgrund dieser BeitrÃ¤ge Leistungen fÃ¼r den Fall verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und des Alters sowie fÃ¼r Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu berÃ¼cksichtigen ist.

Seinerzeit war nach gefestigter Rechtsprechung davon auszugehen, dass Juristen und Juristinnen, die als stÃ¤ndiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder AnstellungsverhÃ¤ltnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen (Syndikus), in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tÃ¤tig waren (BSG, Urteil vom 03. April 2014 â B 5 RE 13/14 R â, BSGE 115, 267 mwN).

Das â fÃ¼r die 2013 erfolgte Zulassung der KlÃ¤gerin zur Rechtsanwaltskammer unverzichtbare â Berufsbild der RechtsanwÃ¤ltin konnte sich nach damaliger Rechtslage nur daraus ergeben, dass der Syndikus rechtlich und tatsÃ¤chlich in der

Lage war, neben (!) der TÃ¤tigkeit im Unternehmen Rechtsuchende als freier Anwalt zu beraten und zu vertreten. Der Syndikusanwalt ist Rechtsanwalt, nicht, weil er Syndikus ist, sondern weil er sich aufgrund einer nur deshalb zu erteilenden Zulassung unabhÃ¤ngig hiervon und daneben gesondert als Rechtsanwalt betÃ¤tigt. Beide TÃ¤tigkeiten sind grundsÃ¤tzlich getrennt zu betrachten (BSG, aaO, Rn. 39).

b) Erstmals mit dem o.g. Gesetz vom 21. Dezember 2015 hat der Gesetzgeber vermittels der zum 1. Januar 2016 neu eingefÃ¼hrten Regelung des Â§ 46a BRAO auch fÃ¼r SyndikusanwÃ¤lte und â anwÃ¤ltinnen eine explizite Grundlage fÃ¼r eine Zulassung zur Rechtsanwaltskammer geschaffen, mit der auch entsprechend Â§ 2 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen (RAVG) eine Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk aufgrund der SyndikustÃ¤tigkeit verbunden ist.

Von dieser MÃ¶glichkeit hat die KlÃ¤gerin mit ihrem am 29. MÃ¤rz 2016 bei der Rechtsanwaltskammer eingegangenen Antrag auf Zulassung als SyndikusanwÃ¤ltin Gebrauch gemacht. Aufgrund dieses von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen mit Bescheid vom 17. November 2016 positiv beschiedenen Antrages hat die Beklagte dem Befreiungsantrag der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 10. Juli 2017 rÃ¼ckwirkend ab dem 29. MÃ¤rz 2016 stattgegeben, so dass nur noch die vorausgegangenen TÃ¤tigkeitszeitrÃ¤ume im Streit stehen.

FÃ¼r die streitbetroffenen vorausgegangenen ZeitrÃ¤ume fehlen jedoch die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte Befreiung.

Nach Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Nach ihrem Regelungszusammenhang knÃ¼pft diese Vorschrift an den Regelfall an, dass bei kontinuierlich tatbestandlich vorliegenden Voraussetzungen eine Befreiung beantragt wird. In diesem Fall kommt es auf den Antragseingang an. Nur wenn dieser innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen gestellt wird, hat der Antrag auch RÃ¼ckwirkung.

Diese Vorschrift bezieht sich hingegen nach den gesetzgeberischen Regelungsintentionen nicht auf Fallgestaltungen, in denen zunÃ¤chst eine Befreiung aufgrund eines seinerzeit noch gar nicht bestehenden Befreiungsrechts beantragt wird und erst im Laufe des Verwaltungsverfahrens im Zuge einer gesetzlichen Ã nderung ein neuer Befreiungstatbestand eingefÃ¼hrt wird, dessen neu normierte Voraussetzungen die betroffene Versicherte erstmalig erfÃ¼llt.

Davon ist in Bezug auf den vorliegenden zu beurteilenden Zusammenhang umso mehr auszugehen, als der Gesetzgeber mit der Neuordnung des Rechts der SyndikusanwÃ¤lte zugleich eine spezifische Sonderregelung zur MÃ¶glichkeit und zum zeitlichen Umfang einer rÃ¼ckwirkenden BerÃ¼cksichtigung entsprechender TatbestÃ¤nde mit den Regelungen in Â§ 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI geschaffen hat. Dieser kommt im vorliegend zu beurteilenden Zusammenhang als lex specialis der

Vorrang gegenÃ¼ber den Bestimmungen in Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI zu.

Â§ 231 Abs. 4b SGB VI enthÃ¤lt folgende Regelungen: Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach Â§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die unter BerÃ¼cksichtigung der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung erteilt wurde, wirkt auf Antrag vom Beginn derjenigen BeschÃ¤ftigung an, fÃ¼r die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird. Sie wirkt auch vom Beginn davor liegender BeschÃ¤ftigungen an, wenn wÃ¤hrend dieser BeschÃ¤ftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk bestand. Die Befreiung nach den SÃ¤tzen 1 und 2 wirkt frÃ¼hestens ab dem 1. April 2014. Die Befreiung wirkt jedoch auch fÃ¼r Zeiten vor dem 1. April 2014, wenn fÃ¼r diese Zeiten einkommensbezogene PflichtbeitrÃ¤ge an ein berufsstÃ¤ndisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Die SÃ¤tze 1 bis 4 gelten nicht fÃ¼r BeschÃ¤ftigungen, fÃ¼r die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt auf Grund einer vor dem 4. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskrÃ¤ftig abgelehnt wurde. Der Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung nach den SÃ¤tzen 1 und 2 kann nur bis zum Ablauf des 1. April 2016 gestellt werden.

a) Nach Auskunft des beigeladenen Versorgungswerks vom 13. Juli 2020 (Bl. 145 GA) ist eine dortige Pflichtmitgliedschaft der KlÃ¤gerin erst zum 10. Juli 2013 begrÃ¼ndet worden. FÃ¼r vorausgegangene ZeitrÃ¤ume kommt eine Befreiung schon nach den Vorgaben des Â§ 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI nicht in Betracht.

b) FÃ¼r Zeiten vor dem 1. April 2014 kommt Ã¼berdies eine Befreiung nach Â§ 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI nur in Betracht, wenn fÃ¼r diese Zeiten einkommensbezogene PflichtbeitrÃ¤ge an ein berufsstÃ¤ndisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Das beigeladene Versorgungswerk legt jedoch dar, dass die KlÃ¤gerin bis zum 9. Juli 2015 â□□beitragsfrei gefÃ¼hrtâ□□ worden ist, sie hat also seinerzeit Ã¼berhaupt keine (und noch weniger einkommensbezogene Pflicht-) BeitrÃ¤ge gezahlt. Diese vormalige Befreiung setzte die Vorgaben des Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 RAVG um, wonach die Satzung des Versorgungswerkes vorsehen kann, dass von der Mitgliedschaft auf Antrag befreit werden kann, wer aufgrund einer gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung einer anderen gleichwertigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung angehÃ¶rt. Eine entsprechende BefreiungsmÃ¶glichkeit normiert Â§ 7 der Satzung der HRAV.

c) Auch eine rÃ¼ckwirkend Befreiung ab dem 1. April 2014 kommt jedoch nicht in Betracht, weil die KlÃ¤gerin versÃ¤umt hat, den nach Â§ 231 Abs. 4b Satz 6 SGB VI erforderlichen Antrag auf eine rÃ¼ckwirkende Befreiung innerhalb der dort vom Gesetzgeber normierten Frist bis zum Ablauf des 1. April 2016 zu stellen.

In der insoweit in Betracht kommenden Zeitspanne zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Fristende am 1. April 2016 hat es keinen objektivierbaren Kontakt zwischen der KlÃ¤gerin und der Beklagten gegeben. Dementsprechend ist bei der Beklagte auch kein Vorbringen der KlÃ¤gerin eingegangen, welches als

Antrag auf eine rÃ¼ckwirkende Befreiung im Sinne des Â§ 231 Abs. 4b Satz 6 SGB VI gewertet werden kÃ¶nnte.

Der KlÃ¤gerin war das gesetzliche Neuregelungsvorhaben bekannt. In dem Widerspruchsverfahren betreffend das 2013 eingeleitete noch auf der frÃ¼heren Rechtslage fuÃenden Befreiungsbegehren hatte die Beklagte mit Schreiben vom 14. Juli 2015 auf den seinerzeit vom Bundeskabinett am 10. Juni 2015 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der SyndikusanwÃ¤lte hingewiesen und daran anknÃ¼pfend ein Ruhen des damaligen Widerspruchsverfahrens angekÃ¼ndigt. Ãberdies enthielt der zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1. abgeschlossene Arbeitsvertrag vom 30. November 2015/2. Februar 2016 Regelungen, die auf die zum damaligen Jahreswechsel vom Gesetzgeber neu eingefÃ¼hrten MÃ¶glichkeit einer Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin Bezug nahmen.

Nach dieser Ãnderung der Rechtslage zum 1. Januar 2016 war die Beklagte mit dem Vorgang erstmals wieder im Oktober 2016 befasst, als das Schreiben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen vom 27. Oktober 2016 betreffend die seinerzeit beabsichtigte und nachfolgend ausgesprochene Zulassung der KlÃ¤gerin als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der Beklagten einging. Abgesehen davon, dass die von der Anwaltskammer vorgelegten Unterlagen keinen Antrag der KlÃ¤gerin auf rÃ¼ckwirkende Befreiung beinhalteten, war zum damaligen Zeitpunkt die gesetzlich normierte Frist fÃ¼r die erforderliche Beantragung einer rÃ¼ckwirkenden Befreiung bereits seit Monaten abgelaufen.

Der im Jahre 2013 auf der Basis der damaligen Rechtslage gestellte Antrag der KlÃ¤gerin auf Ausspruch einer Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 SGB VI war nicht geeignet, den erst mit der zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Neuregelung des Â§ 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI gesetzlich vorgesehenen Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung zu ersetzen.

Die KlÃ¤gerin ihrerseits ist, wie auch ihr Vortrag in der mÃ¼ndlichen Verhandlung deutlich gemacht hat, der Auffassung, dass der gesetzlich in Â§ 231 Abs. 4b SGB VI vorgesehene (nach Satz 6 bis zum 1. April 2016 zu stellende) Antrag im Ergebnis dadurch ersetzt werden kann, dass sich frÃ¼here ÃuÃerungen und AntrÃ¤ge der Betroffenen aus der Zeit vor Normierung des Antragserfordernisses feststellen lassen, auf deren Basis sich eine jedenfalls gewisse Folgerichtigkeit einer (tatsÃ¤chlich allerdings unterbliebenen) Antragstellung innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Antragsfrist als naheliegend darstellen wÃ¼rde. Eine solche Gesetzesinterpretation wird jedoch weder dem Wortlaut des Â§ 231 Abs. 4b SGB VI noch den von Seiten des Gesetzgebers verfolgten Zielen gerecht. In vielen Fallgestaltungen lieÃe sich nachtrÃ¤glich darÃ¼ber streiten, ob vor dem Hintergrund der vorausgegangenen noch nach der frÃ¼heren Rechtslage abgegebenen ErklÃ¤rungen sich die Beantragung einer rÃ¼ckwirkenden Befreiung nach Normierung einer entsprechenden GestaltungsmÃ¶glichkeit zum 1. Januar 2016 sich als (mehr oder weniger) sachgerecht und folgerichtig dargestellt hÃ¤tte oder auch nicht.

Ein Gebrauch rechtlicher GestaltungsmÃ¶glichkeiten wie das im vorliegenden Zusammenhang vom Gesetzgeber mit der erlÃ¤uterten Regelung des Â§ 231 Abs. 4b Satz 2 und 6 SGB VI erÃ¶ffnete Gestaltungsrecht, einem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt (innerhalb der vom Gesetzgeber erÃ¶ffneten Grenzen) rÃ¼ckwirkende Bedeutung zuzusprechen, kommt erst nach ihrer BegrÃ¼ndung durch den Gesetzgeber in Betracht. Erst mit der gesetzlichen Normierung eines solchen Rechts kann dieses von den Betroffenen verstÃ¤ndigerweise in AbwÃ¤gung der damit verbundenen Vor- und Nachteile ausgeÃ¼bt werden.

Nur ergÃ¤nzend sei angemerkt, dass augenscheinlich die neue Rechtslage auch auf Seiten der KlÃ¤gerin mit einem PrÃ¼fungs- und AbwÃ¤gungsbedarf verbunden war. Den Antrag auf Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin hat sie erst Ende MÃ¤rz 2016 und damit knapp drei Monate nach ErÃ¶ffnung entsprechender GestaltungsmÃ¶glichkeiten durch den Gesetzgeber bei der Rechtsanwaltskammer gestellt; die mit ihrem Arbeitgeber getroffene â□□ErgÃ¤nzungsabrede zum Arbeitsvertrag betreffend die fachliche UnabhÃ¤ngigkeit der BerufsausÃ¼bung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltinâ□□ (Bl. 46 f. VV) datierte sogar erst vom 30. August 2016.

Mit der Normierung der erlÃ¤uterten Antragsfrist wollte der Gesetzgeber die Rechtssicherheit fÃ¶rdern (vgl. zu der rechtlich gebotenen Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde etwa BSG, Urteil vom 11. November 2015 â□□ B 12 R 2/14 R â□□, SozR 4, Rn. 42). Im Interesse der Rechtssicherheit hat der Gesetzgeber den betroffenen Versicherten auferlegt, innerhalb der bewusst eher knapp gehaltenen Antragsfrist des Â§ 231 Abs. 4b Satz 6 SGB VI durch einen entsprechenden (hinreichend deutlichen) Antrag Klarheit darÃ¼ber zu schaffen, ob eine rÃ¼ckwirkende Befreiung gewollt war. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber zugleich zum Ausdruck gebracht, dass nach ungenutzter Verstreichung dieser Antragsfrist eine rÃ¼ckwirkende Befreiung nicht mehr in Betracht kommen sollte.

Mit der angestrebten Rechtssicherheit wÃ¤re nicht in Einklang zu bringen, wenn Versicherte sich nachtrÃ¤glich darauf berufen kÃ¶nnten, dass in einem anderen rechtlichen Zusammenhang (vgl. zu den unterschiedlichen RegelungsgegenstÃ¤nden einerseits eines Antrages nach Â§ 6 Abs. 1 SGB VI und andererseits eines Antrages nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI: BSG, U.v. 28. Juni 2018 â□□ B 5 RE 2/17 R â□□, SozR 4-2600 Â§ 6 Nr. 17) in ZeitrÃ¤umen deutlich vor Erlass und Inkrafttreten der (vorstehend erlÃ¤uterten erst zum 1. Januar 2016 wirksam gewordenen) GestaltungsmÃ¶glichkeiten abgegebene ErklÃ¤rungen rÃ¼ckblickend betrachtet ihrer Zielrichtung nach bereits eine Antragstellung nach der neuen Rechtslage zum Ausdruck gebracht hÃ¤tten.

Es besteht schon kein Sachgrund, in einem solchen Sinne ErklÃ¤rungen, die in anderem rechtlichen Zusammenhang abgegeben worden waren, hypothetisch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Relevanz fÃ¼r eine erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt vom Gesetzgeber erÃ¶ffneten GestaltungsmÃ¶glichkeit zu bewerten. Die Stellung eines expliziten Antrages entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Â§ 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI war fÃ¼r die Betroffenen nur mit geringfÃ¼gigem Aufwand

verbunden; es genÃ¼gte die Ãbermittlung eines entsprechenden Zweizeilers an die Rentenversicherung.

DarÃ¼ber hinaus wÃ¼rde die vom Gesetzgeber angestrebte Rechtssicherheit nachhaltig beeintrÃ¤chtigt, wenn Raum dafÃ¼r geschaffen wÃ¼rde, eine tatsÃ¤chliche Beantragung einer RÃ¼ckwirkung der Befreiung im Sinne des Â§ 231 Abs. 4b SGB VI durch hypothetische ErwÃ¤gungen ersetzen zu kÃ¶nnen, dass vor dem Hintergrund vorausgegangener ErklÃ¤rungen und AntrÃ¤ge nach der frÃ¼heren Rechtslage die Stellung eines entsprechenden Antrages gewissermaÃen folgerichtig und sachgerecht gewesen wÃ¤re. Ein solcher Ansatz wÃ¼rde im Ergebnis breiten Raum fÃ¼r Diskussionen in spÃ¤teren Jahren und ggfs. sogar Jahrzehnten schaffen, um entsprechende inhaltliche Bewertungen des RentenversicherungstrÃ¤gers im Sinne der Bejahung oder Verneinung einer solchen Folgerichtigkeit nachtrÃ¤glich in Zweifel zu ziehen. Entsprechende fortdauernde Unsicherheiten wollte der Gesetzgeber mit der Vorgabe der Antragsfrist nach Â§ 231 Abs. 4b Satz 6 SGB VI gerade vermeiden.

Es wÃ¤re sogar in Betracht zu ziehen, dass entsprechende ÃberprÃ¼fungsverfahren erst bei Eintritt des Leistungsfalls insbesondere vor dem Hintergrund eingeleitet wÃ¼rden, dass erstmalig dann die Betroffenen Ã¼berblicken kÃ¶nnen, ob die im Rahmen einer RÃ¼ckwirkung im Sinne des Â§Â 231 Abs. 4b SGB VI fÃ¼r die betroffenen zurÃ¼ckliegenden SyndikustÃ¤tigkeitszeitrÃ¤ume getroffene Entscheidung fÃ¼r die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder aber im Rahmen der Anwaltsversorgung sich im Ergebnis als die wirtschaftlich gÃ¼nstigere Wahl darstellt. GegenwÃ¤rtig lÃ¤sst sich die Frage, welche der beiden Absicherungsformen im Ergebnis in kÃ¼nftigen LeistungszeitrÃ¤umen wirtschaftlich vorteilhafter sein kÃ¶nnte, noch gar nicht beantworten. Sie hÃ¤ngt insbesondere von der kÃ¼nftigen wirtschaftlichen Entwicklung, kÃ¼nftigen jedenfalls in Betracht kommenden gesetzgeberischen Entscheidungen und nicht zuletzt auch von den Entwicklungen insbesondere auch im demographischen Aufbau des Kreises der Beitragszahler und der LeistungsempfÃ¤nger einerseits im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und andererseits im Bereich der betroffenen Anwaltsversorgung ab.

Es wÃ¼rde natÃ¼rlich schon dem Grundcharakter einer Versicherung widersprechen, wenn erst nach Eintritt des Leistungsfalls deren Ausgestaltung rÃ¼ckwirkend beeinflusst werden kÃ¶nnte.

Auch unter dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist kein Raum, eine rechtzeitige Beantragung einer rÃ¼ckwirkenden Befreiung zu fingieren. Der Herstellungsanspruch erfordert eine Pflichtverletzung eines SozialleistungstrÃ¤gers und einen hierdurch beim Betroffenen hervorgerufenen rechtlichen Nachteil auf dem Gebiet des Sozialrechts; als Rechtsfolge ist der Zustand wiederherzustellen, der ohne die Pflichtverletzung bestehen wÃ¼rde, wobei dies jedoch nur durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung geschehen darf (vgl. zum Vorstehenden: BSG, Urteil vom 06. Mai 2010Â â B 13 R 44/09 RÂ â, SozR 4-1200 Â§Â 14 Nr 13, Rn. 26 mwN).

FÃ¼r die Beklagte war nicht einmal ein entsprechender Beratungsanlass erkennbar, zumal sie ihrerseits auf das Gesetzgebungsvorhaben ausdrÃ¼cklich hingewiesen hatte und nicht zuletzt angesichts der juristischen Qualifikation der KlÃ¤gerin darauf vertrauen durfte, dass sich diese mit den Einzelheiten der gesetzlichen Neuregelung eigenverantwortlich vertraut machen wÃ¼rde.

ErgÃ¤nzend sei angemerkt, dass der Inhalt eines Gesetzes mit seiner VerkÃ¼ndung dem Normadressaten â□□ und damit auch der KlÃ¤gerin â□□ gegenÃ¼ber grundsÃ¤tzlich als bekannt zu gelten hat, und zwar unabhÃ¤ngig davon, wann und inwieweit das Gesetz diesen tatsÃ¤chlich zur Kenntnis gelangt ist (sog formelle PublizitÃ¤t; vgl. BSG, Urteil vom 04. September 2013 â□□ B 12 AL 2/12 R â□□, SozR 4-4300 Â§ 28a Nr 5, Rn. 27). Ã□berdies ist auch in den anwaltlichen Fachinformationen Ã¼ber die neue Gesetzeslage informiert worden (vgl. nur beispielsweise: Offermann-Burckart, Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der SyndikusanwÃ¤lte, NJW 2016, 113).

d) In Anbetracht der vorstehenden ErwÃ¤gungen kann der Senat offen lassen, inwieweit die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin bereits im streitbetroffenen vergangenen Zeitraum (und damit namentlich deutlich vor Abschluss der o.g. ErgÃ¤nzungsabrede zum Arbeitsvertrag) Ã¼berhaupt inhaltlich eine TÃ¤tigkeit als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin im Sinne der nunmehrigen gesetzlichen Vorgaben des Â§ 46 Abs. 2 bis 4 BRAO dargestellt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), sind nicht gegeben. Ein Ã¼ber den Einzelfall hinausgehendes, die Allgemeinheit betreffendes Interesse wird in aller Regel fÃ¼r die Auslegung und Tragweite von Ã□bergangsvorschriften (wie vorliegend des Â§ 231 Abs. 4b Satz 6 SGB VI) nicht angenommen, es sei denn, dass (wofÃ¼r im vorliegenden Zusammenhang keine Anhaltspunkte ersichtlich sind) noch eine erhebliche Zahl von vergleichbaren FÃ¤llen der Entscheidung harrt und darin die KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit der Rechtssache liegt (vgl. zu diesen Kriterien: BSG, Beschluss vom 22. April 2010Â â□□ B 11 AL 22/09 BHÂ â□□, Rn. 5, juris).

Erstellt am: 08.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024